

Gemeinderatssitzung
am 27.06.2018



Öffentlicher Teil
Vorlage 2018-04-04

Bearbeiterin: Stephanie Tarakci
Telefon: 07643/9107-15
Az. 815.3

TOP 4 Festsetzung der Wassergebühren für das Jahr 2018

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Die Wassergebühr der Gemeinde Rheinhausen wird wie die Abwassergebühr regelmäßig neu kalkuliert und festgesetzt. Die Wassergebühr wird kostendeckend kalkuliert, d.h. eventuelle Gewinne und Verluste der Vorjahre werden in der Gebühr berücksichtigt; Gewinne aus Vorjahren werden an den Gebührenschuldner zurückgegeben.

Aktuell erhebt die Gemeinde Rheinhausen eine Gebühr von 1,05 EUR/netto je cbm Frischwasser.

Die Gebührenkalkulation 2018 wurde vom Büro Schneider & Zajontz erstellt. Die Gebührenkalkulation beinhaltet die laufenden Kosten und Erlöse, die ermittelten Abschreibungen des Anlage- und Betriebsvermögens sowie die kalkulatorische Verzinsung der Restbuchwerte abzüglich der vereinnahmten Anliegerbeiträge und Zuschüsse. Die Kosten werden auf die jährliche Frischwassermenge bezogen. Im Ergebnis ergibt sich die kostendeckende Wassergebühr für das aktuelle Haushaltsjahr. Hinzu kommt jeweils der notwendige Verlust-/Gewinnausgleich der vergangenen Kalkulationsjahre. Diese Ausgleichs sind im Wasserbereich nicht vorgeschrieben, bei einer Vollkostendeckung jedoch zwingend notwendig.

Wie bereits im letzten Amtsblatt des Jahres 2017 vom 22.12.2017 öffentlich bekannt gemacht, werden sich die Wassergebühren rückwirkend zum 01.01.2018 verändern.

Die Gebührenkalkulation endet mit folgendem Ergebnis für das Jahr 2018:

Wassergebühr je m³ Frischwasser: 1,01 Euro/m³ netto zzgl. Umsatzsteuer (bislang 1,05 Euro/m³ netto zzgl. Umsatzsteuer).

B Lösung

Beschlussfassung über Wassergebühr der Gemeinde Rheinhausen in Höhe von 1,01 EUR/m³ netto zzgl. Umsatzsteuer für das Jahr 2018 gemäß der vorliegenden Gebührenkalkulation.

C Alternativen

Festsetzung einer Gebühr in anderer Höhe.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Kostendeckende Gebühreneinnahmen für das Haushaltsjahr 2018.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Wassergebührenkalkulation 2018

– Satzung zur siebten Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Rheinhausen in der Fassung vom 29. Juli 1985, zuletzt geändert am 18.12.2013

G Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation 2018 zu.
2. Die Gemeinde Rheinhausen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben und wählt als Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg für die Verbrauchsgebühr aus.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze 2018 zugrunde.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 2,59% berücksichtigt.
5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
6. In der Kalkulation erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

7. Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung zur siebten Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Rheinhausen in der Fassung vom 29. Juli 1985, zuletzt geändert am 18.12.2013.